

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Band: 12 (1934)
Heft: 9

Artikel: Über die Essbarkeit der Hexenpilze (Luridi)
Autor: Konrad, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-934547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über die Essbarkeit der Hexenpilze (Luridi).

Von Dr. h. c. P. Konrad, Neuenburg.

Übersetzt von F. B.

Anmerkung der Redaktion.

Aus dem Leserkreis unserer Zeitschrift wurde der Wunsch geäußert, es möchten die in Nr. 5 und Nr. 8 von Herrn Dr. P. Konrad erschienenen Artikel wegen ihrer Bedeutung in die deutsche Sprache übersetzt werden. Die Redaktion ist dem Wunsche gerne nachgekommen, nachdem sie vom Verfasser die Erlaubnis dazu eingeholt und erhalten hatte.

In Nr. 4 der Schweizerischen Zeitschrift für Pilzkunde wirft unser vortrefflicher Kollege Leo Schreier von Biberist die Frage auf: Ist der Schusterpilz (*Boletus miniatorporus*) wirklich nicht einwandfrei essbar?

Wie er, sind wir auch erstaunt darüber, dass mehrere neuere Autoren diese Art als giftig oder mindestens verdächtig bezeichnen, was nach unserer Erfahrung in keiner Weise zutrifft.

Unserer Meinung entsprechend ist sowohl der Schusterpilz (Flockenstieliger Hexenpilz, *Boletus erythropus* Fries) (Synonym *Boletus miniatorporus* Secretan) wie auch der Netzstielige Hexenpilz (*Boletus luridus* Schaeff.) essbar.

Der Schusterpilz wird abgebildet erscheinen im nächsten Faszikel Nr. 9, Tafel 407 des Werkes «*Icones selectae Fungorum*», welches wir unter Mitwirkung unseres Freundes A. Maublanc, Generalsekretär der Mykologischen Gesellschaft von Frankreich, in Paris herausgeben. Die Legende dazu wird, was die Essbarkeit betrifft, folgendermassen lauten: «Essbar. Zu Unrecht als verdächtig betrachtet; wahrscheinlich aus dem Grund, weil das Fleisch beim Bruche blau wird.» Wir haben ihn verspeist, ebenso den Netzstieligen Hexenpilz (*Boletus luridus* Schaeff.), welchen wir ebenfalls als ‚essbar‘ bezeichnen. Leichte Unpässlichkeiten entstanden nur beim Genuss von rohen Pilzen als Salat.

Zweifellos gilt die Bezeichnung «essbar» nur für gekochte und nicht für rohe Pilze.

In einer Abhandlung über Einteilung der Röhrenpilze (*Boletae*), welche wir früher veröffentlichten (siehe Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde 1932, Hefte 10, 11 und 12, besonders Heft 11, Seite 162, französischer Text, und Seite 166, deutscher Text), stellten wir fest, dass die Gruppe der Luridi nur sechs richtige Arten aufweist, nämlich:

1. Purpurroter Röhrling (*Boletus purpureus* Fries).
2. Satanspilz (*Boletus satanas* Lenz).
3. Netzstieliger Hexenpilz (*Boletus luridus* Fries ex Schaeffer).
4. Schuppenstieliger Hexenpilz (*Boletus erythropus* Fries) (Synonym *Boletus miniatorporus* Secretan).
5. Glattstieliger Hexenpilz (*Boletus Quéletii* Schulzer) (Synonym *Boletus erythropus* Persoon).
6. *Boletus Dupaini* Boudier.

Von diesen Röhrlingen kennen wir nur den Satanspilz als giftig (schwer, unverdaulich, Ursache wenig ernsthafter Unpässlichkeiten). Dieser Pilz gehört mindestens zu den Verdächtigen und darf nicht Verwendung finden.

Der Netzstielige sowohl wie der Schuppenstielige Hexenpilz (*Boletus luridus* und *Boletus erythropus* Fries), ist nach unsern Erfahrungen essbar. Wir selbst haben damit manche Versuche angestellt.

Der Purpurrote Röhrling (*Boletus purpureus* Fries) ist essbar. Leider haben wir selbst keine Gelegenheit gehabt, damit Versuche anzustellen, aber Herr Dr. R. Maire, welcher diese schöne Art auf seiner Beszung in Fréhaut bei Lunéville in Lothringen vorfindet, hat solche Versuche in eigener Person angestellt.

Bleiben übrig der Glattstielige Hexenröhrling (*Boletus Quéletii* Schulzer) und

Boletus Dupaini, deren Essbarkeit uns unbekannt ist, die aber wahrscheinlich auch nicht giftig sind. *Boletus Dupaini* haben wir von unserem Kollegen Benzoni am 24. August 1931 erhalten, welcher denselben im Kanton Tessin gefunden hat. Nach erfolgtem Studium dieser Pilze und Aufzeichnung der erhaltenen Ergebnisse waren sie leider in einem Zustande, dass sie auf ihre Essbarkeit nicht mehr untersucht werden konnten. Wir hoffen, weitere zu erhalten. Herr Benzoni hatte die Liebenswürdigkeit, uns weitere Zusendungen in Aussicht zu stellen — und wir werden dann nicht zögern, damit die nötigen Versuche auf Essbarkeit anzustellen.

* * *

Da wir oben von den Luridiarten sprechen, müssen wir ein für allemal gegen die unnützen Änderungen der Pilznamen Einspruch erheben.

Warum hält man sich nicht an die allgemeinen Regeln, welche vom internationalen Kongress in Brüssel angenommen und von

den nachfolgenden Kongressen bestätigt worden sind, namentlich vom letzten internationalen Kongress in Cambridge? Diese Regeln führen die Namenverzeichnisse für die höhern Pilze auf Fries, « *Systema mycologicum* », 1821 zurück. Es geht daraus hervor, dass die Namen, welche vor 1821 gebraucht wurden, nicht benützt werden dürfen. Das Vorrecht geht auf Fries zurück, nicht auf die Zeit vor Fries, also vor 1821.

Infolge dessen darf der Name *Boletus erythropus* rechtlicherweise nur im Sinne von *Fries* angewendet werden, der den fraglichen Pilz in sehr erkennbarer Weise in « *Systema Mycologicum* » 1821 beschrieben hat. Es ist falsch, den spezifischen Namen *erythropus* im primitiven Sinne Persoons zu verwenden für eine Art, die *Boletus Quéletii* (Glattstieliger Hexenpilz) heissen muss.

Dasselbe ist der Fall mit *Boletus purpureus Fries*. Die Änderung dieses Namens in *rhodoxanthus Kromp. sensu Kallenbach* ist nicht berechtigt. (Siehe Gilbert, *Les Bolets*, Seite 166, 1931.)

Boletus erythropus Fr.

Syn. *Boletus miniatorporus* Secretan. Schuppenstieliger Hexenpilz, Schusterpilz.

Von Dr. h. c. P. K o n r a d, Neuenburg.

Übersetzt von F. B.

Der Schusterpilz (Schuppenstieliger Hexenpilz, *Boletus erythropus* Fries, Synonym *Boletus miniatorporus* Secretan) ist essbar. Diese Tatsache ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache in unserer Zeitschrift in sehr klarer Weise gemeldet worden. Es ist kein Grund vorhanden, wieder darauf zurückzukommen.

Dagegen herrscht in bezug auf den spezifischen Namen, mit dem dieser Pilz benannt werden muss, bei einer Anzahl unserer Leser noch Zweifel. Hoffen wir, dass auch diese Frage nun klar gelöst werden kann, wie diejenige betreffs Essbarkeit dieses Pilzes.

Das ist der Zweck dieser Zeilen.

Unserer Meinung nach muss diese schöne Hexenpilzart (Luridi) den Namen *Boletus erythropus Fries* tragen, und wir werden fortfahren, ihn so zu nennen, und zwar aus zwei Gründen:

1. Auf Grund der Überlieferung, weil er allen Mykologen und Pilzliebhabern am Ende des verflorenen Jahrhunderts unter diesem Namen allgemein bekannt war und von ihnen genau vom Netzstieligen Hexenpilz (*Boletus luridus*) unterschieden wurde.

Dies gilt besonders von dem vortrefflichen französischen Mykologen Quélet, der seine